

Interessenbekundungsverfahren

1. Anlass des Interessenbekundungsverfahrens

Gemäß § 102 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der derzeit gültigen Fassung sollen Schulträger, die ein Schulangebot mit überregionaler Bedeutung vorhalten, Internate oder Wohnheime errichten, (soweit den Schülerinnen und Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann). Schulträger können die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschließlich der Geltendmachung der Kosten der Unterbringung nach Maßgabe von § 115 Abs. 2 und 5 SchulG M-V Dritten übertragen.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist seit 13.12.2012 gemäß des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Rückübertragung der Schulträgerschaft nach § 165 Abs. KV M-V Träger des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums in Greifswald, das die Beschulung von diagnostizierten hochbegabten Schülerinnen und Schülern ermöglicht. Hierbei handelt es sich um ein Angebot mit überregionaler Bedeutung. Das Einzugsgebiet des Hochbegabtenzweiges am A.-v.-Humboldt-Gymnasium erstreckt sich über die gesamte Region Vorpommern.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 Zielgruppe und geplanter Nutzungsbeginn

Gemäß aktuellen Bedarfsanalysen besteht bereits kurzfristig (zum Schuljahresbeginn 2019/20) ein Bedarf an sechs Internatsplätzen mit der Option innerhalb des Schuljahres auf zehn Plätze zu erweitern. Mittelfristig (zum Schuljahresbeginn 2020/21) sollte eine Aufstockung auf 15 feste Internatsplätze realisierbar sein. Die Bedarfsanalysen ergaben weiterhin ein erhöhtes Interesse bei Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 9 (14 bis 15 Jahre), ein solches Angebot gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen. Vereinzelt könnte es aber auch Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 (10 bis 11 Jahre) betreffen, die sehr lange Fahrzeiten ab ihrem Wohnort zurücklegen müssen.

2.2 Internatskonzept

Eine Internatsnutzung und die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sollte für die Wochentage Montag bis Freitag geplant sein, angelehnt an die Schulzeiten der Nutzerinnen und Nutzer des Internats. Eine Betreuung an schulfreien Tagen ist nicht vorgesehen.

Neben den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Rahmenbedingungen für das Betreiben eines Internates (gemäß Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII, beim KSV zu beantragen), spielen für den Schulträger folgende Aspekte bei der Auswahl des Betreibers eine Rolle:

a) Räumliche Ausgestaltung

Die Regelunterbringung sollte in Einzel- oder Doppelzimmern erfolgen. Alle Zimmer sollten über eine Standardausstattung (Möblierung) verfügen, die allerdings Raum für eine individuelle Ausgestaltung zulässt. Es sollten Gemeinschaftsräume für die Freizeitgestaltung und das Erledigen der Hausaufgaben vorhanden sein sowie geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen (mit Duschen) sowie eine Gemeinschaftsküche. Weiterhin sollte mindestens ein Betreuerzimmer vor Ort vorhanden sein. Der Zugang zum Internet sollte möglich sein.

Der Träger muss die Unterbringung, also die Räumlichkeiten für das Internat, selbst stellen. Dies kann in Form einer Miete eines geeigneten Objektes, des Baus oder der Umnutzung vorhandener Räumlichkeiten erfolgen. Maßgabe ist die Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt. Die Kosten der Unterbringung müssen in einem Finanzierungsplan eindeutig ersichtlich dargestellt werden.

b) Versorgung/Verpflegung

Die Essenversorgung ist ein wichtiger Bestandteil des Angebots. Eltern, die ihre Kinder in fremde Obhut geben, legen Wert auf ein qualitativ hochwertiges, abwechslungsreiches und den differenten Ernährungsgewohnheiten entsprechendes Verpflegungsangebot. Das gemeinsame aber auch eigenständige Zubereiten der Mahlzeiten Frühstück, Mittag und Abendbrot sollte möglich sein. Dazu zählt ebenfalls die Möglichkeit zur Aufbewahrung von Speisen. Falls abweichende Verpflegungsangebote (z.B. über eine hausinterne Kantine) bestehen, muss dies im Konzept dargestellt werden.

c) Inhaltliche Ausgestaltung (Betreuungskonzept)

Da die Kinder in der Woche von ihren Eltern getrennt leben, benötigen sie einen erwachsenen Ansprechpartner, der die Funktion eines Erziehungsbevollmächtigten übernimmt und aktiv ausübt. Der Internatsbetreiber gewährleistet die umfassende Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und verantwortet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und dem Schulträger. Neben der Beratung und Erziehung im alltäglichen (außerschulischen) Leben, ergeben sich auch Aufgaben im Bereich der Freizeitgestaltung. Das Internatsleben soll für die Schülerinnen und Schüler möglichst familiennah gestaltet sein. Dazu zählen gemeinsame Mahlzeiten und Freizeitaktivitäten wie z.B. Kino-/Theaterbesuche oder Spielabende. Gleichzeitig muss aber auch auf die individuellen Bedürfnisse und Vorlieben bei der Freizeitgestaltung (z.B. Vereinsaktivitäten) Rücksicht genommen werden. Individuelle Beratungen zur Freizeitgestaltung und eventuelle Erstbegleitung sollte das Betreuungskonzept mit beinhalten. Die Kosten für die Freizeitgestaltung (z.B. Vereinsmitgliedschaft) müssen durch die Eltern getragen werden. Bitte eine Tagesplanung für eine Modellwoche einreichen.

d) Personelle Ausstattung

Innerhalb der Nutzungszeiten sollte eine 24-Stunden-Betreuung gewährleistet sein. Diese sollte aus pädagogischen Fachkräften für die inhaltliche Ausgestaltung des Konzeptes bestehen, die auch auf den Umgang mit besonderen Persönlichkeitsmerkmalen (z.B. psychologische Befundlagen zu Autismus oder sozial-emotionale Defizite) oder jugendliche Entwicklungsphasen (Pubertät) vorbereitet und geschult sind. Ein angemessenes Betreuungsverhältnis ist darzustellen. Neben den pädagogischen Aufgaben sind weiterhin leitende, koordinierende und verwaltende Aufgaben zu erfüllen sowie die regelmäßige Kommunikation mit Eltern, der Schule und dem Schulträger zu gewährleisten. Gegebenenfalls können Aufgaben zur Reinigung oder Hausmeister Tätigkeiten anderweitig an Dritte vergeben werden, wenn dies nicht selbst durch den Träger organisiert wird. Alle personellen Aufwendungen und die Personalorganisation sollten im Betreuungskonzept dargestellt werden.

3. Vertragspartner

Geeignete Vertragspartner und somit zuschlagsberechtigt können anerkannte Träger der Jugendhilfe sein oder Institutionen, die bereits Erfahrungen mit dem Betrieb von Internaten

vorweisen. Zur Eingrenzung der in die Auswahl kommenden Bieter sind entsprechende Referenzen (siehe Pkt. 5 a) einzureichen.

4. Art, Umfang und Laufzeit

Der Betrieb des Internates soll per Vertrag geregelt werden. Es handelt sich um die Übertragung einer Aufgabe des Schulträgers – namentlich die Einrichtung und den Betrieb eines Internates – auf einen anerkannten Träger der Jugendhilfe auf unbestimmte Zeit. Eine regelmäßige Evaluation des Internatsbetriebs und gegebenenfalls daraus resultierende einvernehmliche Vertragsanpassungen behält sich der Schulträger vor. Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Aufgaben müssen vollumfänglich erfüllt werden.

5. Einzureichende Unterlagen

Für die Interessenbekundung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Trägerdarstellung (Erfahrungen, Kompetenzen, Referenzen)
- b) Internatskonzept
 - Inhaltliche Ausgestaltung (Darstellung der praktischen Arbeit, pädagogisches Konzept)
 - Personelle Ausgestaltung (Personaleinsatz, Qualifikation der voraussichtlichen Mitarbeiter)
 - Dokumentation und Umsetzung (Zeitplan, Kooperationspartner etc.)
- c) Finanzierungsplan
 - Darstellung der Aufwendungen
 - geplante Einnahmen (u.A. voraussichtlicher Elternbeitrag)
 - Erläuterungen zur sächlichen Ausstattung

6. Auswahlverfahren

Die Bewertung der eingereichten Interessenbekundungen erfolgt in einem transparenten Verfahren unter Federführung der Abteilung Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend des Amtes für Bildung, Kultur und Sport der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Interessenten werden nach den folgenden inhaltlichen Kriterien bewertet.

0 = inakzeptabel

1 = unzureichend

2 = ausreichend

3 = befriedigend

4 = gut

5 = sehr gut

	Kriterium	Beschreibung	Punktwert	Gewichtung
1.	Fachliche Eignung/ Trägerkompetenz	Der Interessent kann Wissen und Praxiserfahrung für den Betrieb eines Internates nachweisen. Zudem verfügt er über entsprechende Kompetenzen in der Jugendarbeit.		30%
2.	Schlüssige Darstellung des Internatskonzeptes	Der Interessent stellt schlüssig dar, welche inhaltlichen Schwerpunkte er in der Internatsarbeit setzt. Die Beschreibung der Aufgabenerledigung ist klar strukturiert. Der Personaleinsatz ist nachvollziehbar begründet.		40%
3.	Umsetzung und Einbindung von Kooperations- partnern	Ein schlüssiger Zeitplan bis zur Inbetriebnahme liegt vor. Welche nachweisbaren für das Projekt nutzbaren Kooperationen und Netzwerke des Interessenten bestehen? Wie kann eine Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Schulträger aussehen?		10%
4.	Schlüssige Darstellung des Finanzierungsplans	Ist die Finanzierung des Internats unter Berücksichtigung der Wahrnehmung der Betreuungsaufgabe im Hinblick auf die Personal- und Sachausgaben auskömmlich finanziert? Von welchem Einsatz von Personal- und Sachkosten insgesamt wird ausgegangen und wie werden diese finanziert?		20%

Wir behalten uns vor, mit den drei in die engere Auswahl gekommenen Trägern weitere Gespräche zur Ergänzung und Präzisierung zu führen.

Die in der Interessenbekundung genannten Unterlagen sind unter dem Vermerk „Interessenbekundung – Einrichtung und Betrieb eines Internates“ schriftlich bis zum 08.02.2019 einzureichen bei der:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Amt für Bildung, Kultur und Sport
Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend
PF 3153
17461 Greifswald

Für Nachfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Frau Carola Felkl

E-Mail: c.felkl@greifswald.de

Tel.: 03834-8536-4560

Frau Nadine Hoffmann

E-Mail: n.hoffmann@greifswald.de

Tel.: 03834-8536-4562

7. Sonstige Hinweise

Eingereichte Unterlagen können bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder Beteiligung an einem Vergabeverfahren oder auf Erteilung eines öffentlichen Auftrages.

Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung an der Interessenbekundung entstehen, ist ausgeschlossen.

Greifswald, den 10.12.2018

Amt für Bildung, Kultur und Sport

Abt. Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend